

**Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH
für den Besuch der staatlich anerkannten Abendrealschule
und Schulordnung der Abendrealschule
(gültig ab dem Schuljahr 2011/12)**

§ 1 Dauer des Schulbesuchs

Die Abendrealschule eröffnet den Weg zum Realschulabschluss, der ganz oder teilweise neben der Berufstätigkeit gegangen werden kann. Nach zwei Schuljahren kann der Schüler* bei entsprechenden Leistungen die Abschlussprüfung der Realschule ablegen.

Das Abschlusszeugnis der Abendrealschule ist dem einer öffentlichen Tagesrealschule gleichgestellt.

§ 2 Unterrichtsfächer und Lehrkräfte

Die Unterrichtsfächer sind: Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte, NWA (Naturwissenschaftliches Arbeiten) und EWG (Erdkunde, Wirtschaftskunde, Gemeinschaftskunde). Der Unterricht wird von qualifizierten Lehrkräften erteilt, deren Unterrichtstätigkeit von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt wurde.

§ 3 Unterrichtszeiten

Der Unterricht findet jeden Abend von Montag bis Freitag von 18.15 bis 21.30 Uhr statt. Die genaue Unterrichtszeit regelt ein Stundenplan. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit besteht nicht. Die unterrichtsfreien Zeiten richten sich nach den Schulferien des Landes Baden-Württemberg.

§ 4 Unterrichtsort

Der Unterricht findet in der Regel in den Unterrichtsräumen des Theodor-Heuss-Gymnasiums (THG), Zerrennerstr. 45 in Pforzheim statt. Das THG liegt verkehrsgünstig in der Innenstadt und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Änderungen beim Unterrichtsort bleiben vorbehalten.

§ 5 Schuljahresbeginn

Der Unterricht beginnt jeweils nach den Sommerferien mit dem ersten Schultag im September.

§ 6 Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden können nur Bewerber, die spätestens zum Schuljahresbeginn nachweisen können, dass sie die Hauptschule mit befriedigender Leistung abgeschlossen haben oder eine weiterführende Schule (z.B. Fachschule, Realschule, Gymnasium) ohne Abschluss mindestens bis Klasse 8 mit einem Versetzungszeugnis nach Klasse 9 besucht haben und eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit begonnen haben. Arbeitslose müssen bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sein. Versorgung einer Familie kann als Berufstätigkeit angerechnet werden. Im Einzelfall entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme. Im Übrigen wird die Vergabe der Plätze in der Reihenfolge der verbindlichen Anmeldungen vorgenommen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht nicht. Es dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die nicht bereits anderweitig ein Zeugnis der Mittleren Reife erworben haben und nicht bereits zweimal an einer Prüfung zur Mittleren Reife erfolglos teilgenommen haben. Bewerber für die erste Klasse müssen mindestens 16 Jahre und für die zweite Klasse mindestens 17 Jahre alt sein. Schüler der zweiten Klasse sind nicht zur Berufstätigkeit verpflichtet.

Die Teilnahme am Unterricht der Abendrealschule entbindet Schüler nicht von der allgemeinen Schulpflicht oder der Berufsschulpflicht, soweit sie ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt haben.

§ 7 Anmeldung

Die Anmeldung muss persönlich erfolgen. Es wird empfohlen, sich frühzeitig - ca. ein halbes Jahr im Voraus - anzumelden. Die Anmeldung gilt als verbindlich, wenn alle Anmeldeunterlagen eingereicht wurden und die Anmeldegebühr entrichtet wurde. In der Zeit zwischen Februar und Juli werden zwei kostenlose Info-Abende angeboten. Die Info-Termine werden im Programm der Volkshochschule veröffentlicht.

§ 8 Anmeldeunterlagen

A. zur Einsicht bei Anmeldung

1. gültiger Personalausweis oder gültiger Pass; ggf. Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde
2. Abgangszeugnis aller bisher besuchten Schulen; Originale
3. Ggf. Nachweis der Berufstätigkeit (Ausbildungsvertrag, Arbeitsvertrag
Arbeitszeugnisse); Originale

B. zum Verbleib in der Schülerakte

1. vollständig ausgefüllter Personalbogen
2. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
3. Fotokopien von Personalausweis und Zeugnissen (siehe oben A1 bis A3)
4. Bankverbindung und Abbuchungsermächtigung für den Gebühreneinzug
5. Im Einzelfall können weitere Nachweise verlangt werden.

* Bei allen grammatikalisch männlichen Formen ist die weibliche Variante gleichberechtigt mitgemeint

§ 9 Abmeldung

Schüler, die die Abendrealschule verlassen wollen, können mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende den Schulbesuch kündigen. Fernbleiben vom Unterricht wird nicht als Kündigung anerkannt.

§ 10 Gebühren

Für die Ersteinschreibung wird eine Anmeldegebühr von 20,00 € in bar erhoben. Sie wird bei Rücktritt von der Anmeldung nicht zurückerstattet.

Für den Schulbesuch wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben. Die Gebühr wird zu je 150,00 € zwei Mal jährlich fällig und wird vom Konto des Schülers abgebucht. Die Gebühr ist fällig am 1. Schultag im September und am 1. März des Folgejahres.

Bei Schulaustritt (Abmeldung durch den Schüler oder Schulausschluss durch die Schule) werden fällig gewordene Gebühren nicht zurückerstattet – auch eine anteilige Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Der Volkshochschule ist eine entsprechende Bank-Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Bankgebühren und Kosten, die der Volkshochschule durch ungedeckte Konten oder durch ungerechtfertigte Rücküberweisungen entstehen, werden dem Schüler in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug von mehr als 4 Wochen werden 10 % der fälligen Gebühren als Mahngebühren erhoben.

Für den Unterricht besteht größtenteils Lernmittelfreiheit. Für die Bücher ist mit Eintritt in die Abendrealschule eine Bücherkaution in Höhe von 80,00 € zu entrichten. Die Kautions wird bei Schulaustritt – nachdem alle entliehenen Bücher zurückgegeben wurden – zinslos wieder zurückerstattet.

Die Gebühren können bei Veränderung der allgemeinen Finanzsituation der Abendrealschule und bei Veränderung der Zuschussbeträge durch das Land Baden-Württemberg jeweils zu Schuljahresbeginn den Erfordernissen angepasst werden. Gebührenänderungen werden den Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 11 Ausbildungsförderung (BAFöG)

Im letzten Schulhalbjahr können Schüler Unterstützung nach den Richtlinien des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) erhalten, sofern sie die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen.

§ 12 Schulordnung

Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Kürzere Abwesenheit ist mündlich zu entschuldigen. Bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ist spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Wenn durch Abwesenheit oder anderes Verhalten der eigene Lernerfolg oder der der Mitschüler gefährdet ist, kann der Schüler vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ausreichende Beurteilungskriterien für die Schülerleistungen fehlen. Wiederholte säumige Gebührenzahlung kann ebenfalls einen Ausschluss zur Folge haben. Die Entscheidung über einen Schulausschluss wird in Abstimmung zwischen der pädagogischen Leitung der Abendrealschule und der Geschäftsführung der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH getroffen.

Auf folgende Punkte wird insbesondere hingewiesen:

a. Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ist ein ärztliches Attest spätestens nach drei Tagen im Abendsekretariat vorzulegen.

b. Abwesenheit ohne Attest gilt als unentschuldigtes Fehlen. Wer mehr als 20 unentschuldigte Fehltage hat, kann vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

c. Bei unentschuldigtem Versäumen von Klassenarbeiten oder Tests kann die Note 6 erteilt werden.

d. Kein Lehrer ist verpflichtet, einen Nachtermin für Klassenarbeiten oder Tests anzubieten. Es ist alleinige Pflicht des Schülers / der Schülerin, Leistungsnachweise zu erbringen.

d. Die Probezeit erstreckt sich auf das erste Schulhalbjahr. Dies gilt auch für die Schüler, die in die 2. Klasse eintreten. Fehlen am Ende der Probezeit in einem Fach ausreichende Leistungsbeurteilungen, so kann in diesem Fach keine Note erteilt werden. In diesem Fall gilt die Probezeit als nicht bestanden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Probezeit auf ein Jahr ausgedehnt werden.

e. Die Nichterteilung einer Note am Ende des ersten Schuljahres hat automatisch die Nichtversetzung in die nächste Klasse zur Folge. Die Nichterteilung einer Note am Ende des ersten Schulhalbjahres der zweiten Klasse hat die Nichtzulassung zur Prüfung zur Folge.

f. Wenn durch Abwesenheit oder anderes Verhalten der eigene Lernerfolg oder der der Mitschüler gefährdet ist, kann der Schüler / die Schülerin vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ausreichende Beurteilungskriterien für die Schülerleistungen fehlen. Wiederholte säumige Gebührenzahlung kann ebenfalls einen Ausschluss zur Folge haben. Die Entscheidung über einen Schulausschluss wird in Abstimmung zwischen der pädagogischen Leitung der Abendrealschule und der Geschäftsführung der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH getroffen.

g. Die Abendrealschule ist Gast in öffentlichen Schulen. Die jeweilige Schul-Hausordnung ist zu befolgen; dies gilt insbesondere für die Sauberkeit und die Beachtung des strikten Rauchverbots im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände - einschließlich Pausenhof und Tiefgarage. Eine wiederholte Missachtung der Schul-Hausordnung kann zum Schulausschluss führen.

Die Bestimmungen für den Besuch der Abendrealschule (Zugangsvoraussetzungen, Leistungsbewertung und Zulassung zur Realschulabschlussprüfung) richten sich nach der Verordnung des Kultusministeriums Baden-

Württemberg über allgemeinbildende Abendrealschulen auf der Grundlage des Privatschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg.

§ 13 Haftung und Versicherung

Die Trägerin der Abendrealschule, die Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH, haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, nicht für Unfälle und Unfallfolgen, die vor, nach oder während des Unterrichts aufgetreten sind. Die Volkshochschule schließt auch jegliche Haftung für abhanden gekommene Sachen aus. Dessen ungeachtet sind Unfälle, Verluste und dergleichen zu melden. Ansprüche gegen die Schulträgerin oder deren Beschäftigte sind ausgeschlossen.

Die Trägerin der Abendrealschule, die Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH, kann den Unterrichtsbetrieb einstellen, wenn die Mindestteilnehmerzahl für eine Klasse nicht erreicht oder unterschritten wird, so dass die Schulbehörde die Genehmigung für den Unterricht nicht erteilt oder die Unterrichtsgenehmigung zurückzieht. Auch bei Vorliegen anderer Umstände, die unverschuldet durch die Volkshochschule eintreten, kann die Volkshochschule den Schulbetrieb ganz oder teilweise einstellen. Ein Rechtsanspruch auf Unterricht besteht nicht. Jegliche Haftung für ausfallenden oder eingestellten Unterricht wird ausgeschlossen.

§ 14 Gültigkeit der Geschäftsbedingungen und Schulordnung

Die hier genannten Geschäftsbedingungen für die Abendrealschule und die Schulordnung sind ab dem Schuljahr 2011/12 gültig. Die Geschäftsbedingungen werden dem Bewerber bei der Anmeldung zum Schulbesuch ausgehändigt. Mit der Bekanntgabe dieser Geschäftsbedingungen für die Abendrealschule verlieren alle früheren ihre Gültigkeit.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis.

Pforzheim, im März 2011
Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH

Sprechstunden des Schulleiters:

Realschullehrer a. D. Jürgen Burghardt
Sprechstunden im Abendsekretariat
Mo. und Mi. jeweils 17.30 – 18.15 Uhr

Abendsekretariat:

Abendsekretariat der Abendrealschule
Theodor Heuss-Gymnasium
Zerrennerstr. 45 in Pforzheim, EG Haupteingang links
Öffnungszeiten (in Schulferien geschlossen)
Mo bis Fr. von 18.00 bis 20.00 Uhr
Telefon: 07231/56 93 10
E-Mail: abendsekretariat@vhs-pforzheim.de
Das Abendsekretariat hat keine Postadresse!
Post ist an die Volkshochschule zu adressieren

Volkshochschule:

Die Abendrealschule befindet sich in der Trägerschaft der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH
Postanschrift der Abendrealschule:
Zerrennerstr. 29, 75172 Pforzheim,
Tel 07231/ 3800-41; Fax 07231/ 3800-34;
info@vhs-Pforzheim.de; www.vhs-pforzheim.de

Bankverbindungen der Volkshochschule:

Sparkasse Pforzheim-Calw
BLZ 666 500 85
Konto Nr. 807 400

Volksbank Pforzheim
BLZ 666 900 00
Konto Nr. 6762